

Das neueste Regierungsblatt für das Großherzogthum S. Weimar-Eisenach enthält in einer längern Verordnung über die Lotterien vom 30. Oct. auch Folgendes:

4) Das Verbot des Spielens und Colligirens rücksichtlich der im Großherzogthume nicht privilegirten und nicht zugelassenen Lotterien erstreckt sich auch auf die, neuerlich von Seiten einiger Buch- und Kunst-Handlungen vorgekommenen und mit lotteriemäßigen Auspielungen verbundenen Unternehmungen, namentlich auf die von dem Meyer'schen bibliographischen Institute zu Hildburghausen mit mehreren Verlagsartikeln in Verbindung gebrachte Lotterie, und es wird daher den Buchhändlern des Großherzogthums das Colligiren zu diesen Lotterien, d. h. die Annahme von Subscriptionen und Pränumerationen auf jene Verlagsartikel, ebenso wie allen Unterthanen das Pränumeriren und Subscribiren selbst bei der geordneten Strafe von fünfzig Thalern untersagt.

An Herrn Friedr. Perthes.

Mein hochverehrter Freund!

Vor einigen Tagen empfing ich Ihr freundschaftliches Schreiben vom 22. Nov. über Leipzig, und es war mir sehr erfreulich und wohlthuend, auch Ihre Anerkennung meiner Gesinnungen und Ansichten von unserm ehrenwerthen Geschäfte, welche ich in meinem quasi-Antritts-Programm ausgesprochen, gleich im Anfang desselben gefunden zu haben.

Diese Ansichten und Gesinnungen bestimmten mich denn auch schon unterm 20. Sept., also gleich nach Empfang des Börsenblatts Nr. 95, über Ihre Mittheilung aus dem Berliner Organ einiges niederzuschreiben, um es im Börsenblatt gleichfalls abdrucken zu lassen — allein ich zögerte damit und hielt nachher für besser, erst abzuwarten, welche Wirkung Ihre Mittheilung und gleichsam Aufforderung haben würde.

Und nun kommt denn auch, wie zu erwarten stand, ein Vorschlag um den andern, ja schon Zustimmungen von mehreren Seiten zu einem und dem andern dieser in verschiedenen Nummern des B. Bl. gemachten Vorschläge.

Was soll nun hier der Vorstand von seinem Standpunkte der Verwaltung aus thun? — ich behaupte, er kann sich auf alle diese Vorschläge nicht einlassen, er ist nicht befugt, wenn selbst von einer Mehrheit beschlossene, gesetzliche Vorschriften zu diesem Behufe zu erlassen, und solche würden auch ohne den erwarteten Erfolg bleiben. Er würde sich also hier wie anderwärts bloßgestellt sehen, wenn er eingreifen und — wie Sie, lieber Freund, sagen — positiv handeln wollte. Die Bestimmung, die sich übrigens von selbst versteht, ist bereits eingeschärft, daß die Jub.-Messe Termin der Abrechnung und Zahlung sein soll; die Mehrzahl folgt von selbst, Andere spotten dieser hergebrachten Ordnung und erneuerten Einschärfung.

Folglich, wollte Ihr Creditoren neue Mittel ergreifen zur Erzwingung dieser Ordnung und hauptsächlich zur Eintreibung des Geldes, so macht solche unter Euch privatim aus, steht zusammen, handelt und macht, was Euch

gudünkt und was auch geschehen kann, wird, ja muß; aber geht nicht darauf aus, Gesetze und Vorschriften von oben herab machen zu wollen, die nicht haltbar sind und den Vorstand wie Euch nur compromittiren können.

Unser Geschäft ist ein freies, aus dem Gesichtspunkte des Handels wie aus jedem andern betrachtet; das, wozu wir uns gemeinschaftlich als Verein verpflichtet haben und verpflichtet konnten, und vereint gehandelt werden soll, ist in unsern Statuten bestimmt, mehr zu thun und Krämerinnung oder Handwerkszunft daraus zu machen, das würde es herabwürdigen und zur Auflösung führen.

Es bleibt demnach dem Vorstande nichts übrig, als fürs erste passiv sich zu verhalten, seinen Gefallen nicht nur auszudrücken an Allem, was geschieht zur Ausscheidung und Entfernung des Unsoliden und Schwachhaften, sondern auch privatim und außer seinem Amtskreise mitzuwirken, was zu seinem und dem Besten des Ganzen beschlossen und ausgeführt wird. Anträge auf Ausschluß vom Verbande, welchen die Mehrheit beschließt, kann er dann nicht abweisen.

Abgesehen nun von dem, was der Vorstand bei dieser Sache thun kann und thun soll, wenn er von der Mehrheit dazu aufgefordert würde, wollen wir nun die bis jetzt gemachten Vorschläge nur im Allgemeinen betrachten.

Angenommen, es werden Listen verfertigt und aufgelegt, in welchen Einer oder der Andere seine Debitoren angibt, die bis zum gesetzten Termine säumig im Abrechnen und Zahlen waren. Wie natürlich ändert sich diese Angabe noch jeden Tag nach der Abreise des Creditors, so daß also, nur eine Nachlässigkeit, ein Zufall, oder eine Versäumnis irgend einer Art eintreten darf, um einen großen, vielleicht den größeren Theil der aufgeführten Namen — wohl meistens Abwesende — in kurzer Frist bei Einem und dem Andern, bei Vielen oder bei Allen, ungerecht und voreilig gebrandmarkt zu sehen. Was in Uebereilung, vielleicht in Leidenschaft und Vorurtheil durch Namenangeben leicht hingeworfen, zum Theil geringer Posten wegen, die freilich, wenn sie ausbleiben, auch wehe thun können, geschehen, soll den Maßstab hergeben auch für Andere zur Verdammung? Würden sich hier nicht Parteien bilden können, feindselige Verhältnisse entwickeln, unangenehme Erörterungen Statt finden, die dann der Vorstand volens volens zu schlichten gezwungen sein sollte?

Und wer soll diese Listen führen? d. h. nach vorhergegangener Schaustellung revidiren, nachtragen, bessern? gewiß unter Verantwortlichkeit für alle Vorfälle!

Aus diesen Rücksichten kann denn auch unmöglich öffentliche Auslegung derselben Statt finden auf dem Börsensaale, denn alsdann würde nur der Vorstand verantwortlich sein für das, was unter seinen Augen geschieht.

Dann Frage: was soll dabei aus dem Süddeutschen, bisher getrennt gewesenen Abrechnungs- und Zahlungswesen oder Unwesen werden? soll hier die Anarchie — weit ärger als in Norddeutschland — fortbauern? Sollen wir Süddeutsche zu unserm eigenen Nachtheile nur besorgt dafür sein, daß unsre Collegen, die in Leipzig nur ab-